



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik!

Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht hat durch die Richter des LG Dr. Alois Lehbauer als Vorsitzenden sowie Dr. Edith Dopsch und Dr. Gabriele Kluger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], 1020 Wien, [REDACTED] vertreten durch Mag. Georg Thalhammer, RA in Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED], [REDACTED], 1010 Wien, [REDACTED] vertreten durch Romauch & Romauch, Rechtsanwälte in Wien, wegen € 408,-- s.A., infolge der Berufung der Beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 4. Jänner 2013, GZ 52 C 1333/11g-18, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagevertreters die mit € 188,02 (darin enthalten € 31,34 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

*ohne 3-poten
es*

Die Revision ist jedenfalls unzulässig (§ 502 Abs 2 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin beehrte die Zahlung von restlichen € 408,-- mit dem Vorbringen, die Beklagte hatte [REDACTED]

_____ für unfallsbedingte Schäden eines Unfalls vom 19.7.2011. Dieser habe der Klägerin den Schadenersatzanspruch abgetreten. Unter anderem seien Kosten in Höhe von € 765,-- für ein Leihmotorrad vom 19.7.2011 bis 3.8.2011, das _____ während der Reparatur des beschädigten Fahrzeuges in Anspruch genommen habe, aufgelaufen. Die Beklagte habe € 357,-- bezahlt.

Die Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und wandte ein, die Kosten des Ersatzfahrzeuges für 7 Tage in Höhe von € 357,-- gezahlt zu haben. Ein darüber hinausgehender Betrag werde wegen grober Verletzung der Schadensminderungsverpflichtung bestritten.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Erstgericht dem Klagebegehren mit Ausnahme eines Teil des Zinsenbegehrens stattgegeben, den auf AS 64 und 65 (Seiten 2 und 3 der Urteilsausfertigungen) wiedergegebenen Sachverhalt festgestellt und rechtlich zusammengefasst ausgeführt, die Klägerin (und auch _____) habe ihre Schadensminderungspflicht nicht verletzt. Der Halter des beschädigten Fahrzeuges habe für 15 Tage ein Leihfahrzeug in Anspruch genommen, hiefür haben sich die Kosten auf € 765,-- belaufen, die Beklagte habe vor Klagseinbringung € 357,-- gezahlt, sodass der Restbetrag von € 408,-- unberichtigt aushafte.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der beklagten Partei aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, es im Sinne einer Klagsabweisung abzuändern, in eventu es aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Die klagende Partei beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Der Berufung kommt keine Berechtigung zu.

Im Berufungsverfahren wird nunmehr vorgebracht, den erstgerichtlichen Feststellungen folgend sei [REDACTED] das Motorrad Vespa in Leihe gegeben worden. Gemäß § 971 ABGB sei die Leihe die unentgeltliche Überlassung des Gebrauchs einer unvertretbaren (unverbrauchbaren) Sache. Von der Miete unterscheide sie sich durch Unentgeltlichkeit. Aus Beilage ./A (Leih-Probefahrvertrag) lasse sich kein Anspruch der Klägerin gegenüber dem Auftraggeber, [REDACTED], auf Bezahlung eines Mietentgeltes, das [REDACTED] der Klägerin hätte abtreten können, ableiten. Das Klagebegehren sei daher abzuweisen.

Die beklagte Partei hat im Einspruch der Höhe nach das Klagebegehren rein rechnerisch außer Streit gestellt (ON 3). Im Zuge des Verfahrens hat die beklagte Partei zwar mehrere Einwände erhoben, etwa die vorgebrachte Zession bestritten, ferner vorerst vorgebracht, nach dem Haftpflichtversicherungsvertrag des Klagsfahrzeuges (Spalttarifvariante A) sei von einem Verzicht von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges auszugehen, den Einwand, dass das "Leih"-Motorrad dem Beklagten unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sei jedoch nicht erhoben. Den erstgerichtlichen Feststellungen folgend kostete das Leihmotorrad für die Dauer von 15 Tagen € 765,--.

Das nunmehrige Vorbringen der beklagten Partei hinsichtlich der Unentgeltlichkeit des Leihmotorrades verstößt somit einerseits gegen das Neuerungsverbot, zumal im erstinstanzlichen Verfahren ausdrücklich der Höhe nach das Klagebegehren rein rechnerisch außer Streit gestellt wurde, im Hinblick auf den Streitwert sind die erstgerichtlichen Feststellungen hinsichtlich der Kosten des

"Leihmotorrades" auch nicht bekämpfbar, wenn die Berufung nun vorbringt, entsprechend den Feststellungen hinsichtlich eines "Leihfahrzeuges" müsse dieses kostenlos sein, weil die Leihe gemäß § 971 ABGB die unentgeltliche Überlassung des Gebrauches einer unvertretbaren Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauch auf eine bestimmte Zeit sei, mag zwar sein, dass die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes hinsichtlich der "Leihe" nicht richtig ist, die Feststellungen der Kosten des "Leihmotorrades" sind jedoch unbekämpfbar und wurden im Übrigen, wie bereits ausgeführt, im erstinstanzlichen Verfahren der Höhe nach auch nicht bestritten. Inhaltlich liegt hier wohl eher ein Mietvertrag vor (siehe Gries in KBB, Rz 3 zu § 971). In Wahrheit liegt hier wohl eher eine sprachliche Differenz zwischen dem rechtlichen Begriff der "Leihe" und der im üblichen Sprachgebrauch geltenden Erwartung für "Leihe" im Zusammenhang mit Fahrzeugen, wo sich diese beiden Begriffe vermischen vor; Gibt man etwa in "Google" das Wort Leihfahrzeug ein, so finden sich Leihwagenpreisvergleich, günstigster LKW-Verleih in Wien, sowie zB Leihauto - Mietwagen zu tollen Preisen. Wikipedia erkennt das Problem, indem unter "Leihwagen" angeführt ist "amtlich korrekt: Mietwagen für Selbstfahrer" und definiert ein solches Fahrzeug mit zumeist einem Personenkraftwagen, seltener ein Lieferwagen, LKW oder auch ein Anhänger, der zum Zweck der Vermietung im Eigentum einer Gesellschaft, der Autovermietung ist und gegen ein Entgelt auf bestimmte Zeit an einen Mieter ausgeliehen wird. Hat nun das Erstgericht das Entgelt für die Vertragsdauer festgestellt, so besteht keinerlei Veranlassung, nur deshalb, weil der Vertrag mit "Leih-/Probefahrvertrag" überschrieben ist, diesen als unentgeltlich anzusehen.

Der Berufung ist somit ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung stützt sich in Ansehung des Berufungsverfahrens auf §§ 41 und 50 ZPO iVm § 23 Abs 10 RATG.

Landesgericht für ZRS Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 36, am 28. März 2013

Dr. L e h b a u e r

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG